

Saarland



Saarland

Auszug aus dem Saarländischen Beamtengesetz

§ 78 Nebenamt Im öffentlichen Dienst

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Das gleiche gilt für eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem anderen Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Unternehmens anderer Rechtsform, wenn sich das Kapital teilweise in öffentlicher Hand befindet. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 79 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit er nicht nach § 78 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Die Genehmigung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(4) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Die Genehmigungen nach den Absätzen 1 und 4 erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absätze 1 und 4) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über die Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen. Der Beamte hat dem Dienstherrn die für die Festsetzung des angemessenen Entgelts (Absatz 4 Satz 1) erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Eine vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform dienstrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 1999 erteilte Genehmigung erlischt mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2000.

§ 80 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

(1) Genehmigungsfrei ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer Testamentsvollstreckung sowie einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, die nicht unter § 79 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 fallen,

Rechtsvorschriften



Saarland

- b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft,
 - d) der Übernahme einer Treuhänderschaft,
 2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
 3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit des Beamten,
 4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen sowie von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
 5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder die Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.
- (2) Der Beamte hat eine Nebentätigkeit nach Abs. 1 schriftlich anzuzeigen; dies gilt nicht für Tätigkeiten zur Wahrnehmung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf Art und Umfang der Tätigkeit und auf Entgelte und geldwerte Vorteile hieraus; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die oberste Dienstbehörde kann aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Beamte über eine von ihm ausgeübte genehmigungsfreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt; die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf eine Entgelte und geldwerte Vorteile. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.
- (3) Die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Anzeigepflicht gilt entsprechend für die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform dienstrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 1999 aufgenommenen und nach diesem Zeitpunkt weiter ausgeübten Nebentätigkeiten.

§ 81 Ersatzpflicht des Dienstherrn

Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 82 Beendigung der Nebenämter

- (1) Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.
- (2) Mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 16 Abs. 4 oder § 74 und mit der vorläufigen Dienstenthebung nach den Vorschriften der Disziplinarordnung gelten die Nebentätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 sowie Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst als beendet.

§ 83 Nebentätigkeitsverordnung

Die zur Ausführung der §§ 78 bis 82 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält,
3. ob, inwieweit und an wen der Beamte Vergütung, die er nach Nummer 2 oder die er für eine ihm mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeit erhalten hat, abzuführen hat,
4. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf sowie ob und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist, wobei das Entgelt pauschaliert in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden kann,
5. daß auf die nach Nummer 3 abzuführende Vergütung und das nach Nummer 4 zu entrichtende Entgelt die Abgabenordnung entsprechend anwendbar ist.

§ 83a Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

- (1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten ober-



sten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 84 Abführung der Vergütung

Erhält ein Beamter für eine Tätigkeit, die seinem Hauptamt zuzurechnen ist, eine Vergütung, so hat er sie an den Dienstherrn abzuführen, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Auszug aus der Nebentätigkeitsverordnung (NtVO)

§ 5 Erteilung und Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen. Fortlaufende oder wiederkehrende gleichartige Nebentätigkeiten bedürfen nur einer Genehmigung.

(2) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht zu besorgen ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 79 Abs. 2 SBG), die Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und die Vergütung hierfür insgesamt 100 DM im Monat nicht übersteigt. In diesem Falle sind die Nebentätigkeiten der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Wird eine Genehmigung widerrufen, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

§ 6 Angaben über ausgeübte Nebentätigkeiten

In dem Antrag zur Genehmigung von Nebentätigkeiten hat der Beamte der obersten Dienstbehörde Angaben zu machen über

1. Art und zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit,
2. Beginn und voraussichtliches Ende der Nebentätigkeit,
3. sonstige Tatsachen, die zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach § 79 Abs. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes führen können.

§ 7 Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerter Vorteil, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten,
 2. Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuß zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages,
 3. pauschalierte Aufwandsentschädigungen, sofern diese 100 DM im Monat nicht übersteigen, und der Ersatz sonstigerbarer Auslagen.
- (3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind insoweit, als sie 100 DM im Monat übersteigen, pauschalierte Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 8 Vergütungsverbot

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3) wird eine Vergütung nicht gewährt, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ausnahmen können zugelassen werden für

1. Lehr-, Unterrichts-, Prüfungs- oder Vortragstätigkeiten,
2. schriftstellerische Tätigkeiten,
3. Gutachtertätigkeiten,
4. Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gefunden werden kann,
5. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

Ablieferung

(1) Werden Vergütungen nach § 8 Abs. 2 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt für Beamte in den Besoldungsgruppen Deutsche Mark (Bruttobetrag)

A 2 bis A 8 7 200

Rechtsvorschriften



Saarland

A 9 bis A 12 8 400

A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, H 1 bis H 3, R 1 und R 2 9 600

ab B 2, C 4, ab R 3 10 800

nicht übersteigen.

Hat ein Beamtenverhältnis während des Kalenderjahres begonnen oder geendet, so bestimmt sich der Höchstbetrag nach den vollen Kalendermonaten des Beamtenverhältnisses. Maßgebend für die Festsetzung der Höchstgrenze ist die Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses befindet.

(2) Erhält ein Beamter Vergütungen

1. für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3) oder
2. für andere Nebentätigkeiten, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er diese insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie im Kalenderjahr die in Absatz 1 festgesetzten Beträge übersteigen.

(3) Ablieferungspflichtige Vergütungen im Sinne des Absatzes 2 sind innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Kalenderjahres abzuliefern. Werden die Vergütungen nicht fristgerecht entrichtet, ist ein Säumniszuschlag in entsprechender Anwendung des § 240 der Abgabenordnung zu erheben.

(4) Bei der Ermittlung des nach Absatz 2 abzuliefernden Betrages sind die Aufwendungen abzusetzen, die dem Beamten nachweislich

1. bei Reisen für Fahrkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Beträge,
2. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn sowie
3. für sonstige Hilfeleistungen Dritter und selbstbeschafftes Material, soweit erforderlich und wirtschaftlich vertretbar, entstanden sind.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 treffen Ruhestandsbeamte und frühere Beamte nur insoweit, als die Vergütungen für Nebentätigkeiten gewährt sind, die vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt worden sind.

§ 10 Ausnahmen von den §§ 8 und 9

(1) Die §§ 8 und 9 sind nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Lehrtätigkeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,
2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet wissenschaftlicher Forschung und künstlerische Tätigkeiten,
4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
5. Tätigkeiten während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs.

(2) Die §§ 8 und 9 gelten nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

§ 11 Abrechnung

(1) Bis zum 15. März jeden Kalenderjahres hat der Beamte anzuzeigen, in welcher Höhe er im vorangegangenen Kalenderjahr Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3) und für Nebentätigkeiten im Sinne des § 78 SBG erhalten hat. In den Fällen des § 9 Abs. 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hierzu verpflichtet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

